Markt Helmstadt

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Helmstadt

---

Sitzungsdatum:	Montag, den 03.02.2020
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	21:10 Uhr
Ort, Raum:	Sitzungssaal, Rathaus Helmstadt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1 Bauantrag: Neubau eines Wohnhauses auf Fl.Nr. 675/7, Am Stöckig 6, Holzkirchhausen

2 Bauantrag: Neubau einer landwirtschaftlichen Gerätehalle auf Fl.Nr. 1078, Hallstattstraße 9, Holzkirchhausen

3 Bauvoranfrage: Neubau einer Lagerhalle mit Wohnhaus auf Fl.Nr. 301, Ölgartenwiesen, Holzkirchhausen

4 Bauleitplanung benachbarter Kommunen; Bebauungsplan "Neue Ortsmitte Uettingen"; hier: Beteiligung als Träger öffentl. Belange

5 Vollzug der Baugesetze; Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung betr. Errichtung eines Schweinezuchtstalles mit Getreidesilos und Gülle-grube auf Fl.Nr. 389, Krambergweg 2, Helmstadt

6 Welzbachhalle Holzkirchhausen; Ergebnis der Untersuchung der tragenden Stahlbetonteile und weiteres Vorgehen

7 Denkmäler; Antrag auf Einrichtung eines Gedenkortes für die Opfer der nationalsozialistischen Krankenmorde

8 Hans-Böhm-Halle; Nutzung durch die Vereine

9 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

9.1 Bauhof; Stellenausschreibung Bauhofleiter

9.2 Bauhof; Stellenausschreibung Fachkraft für Abwassertechnik/Bauhofmitarbeiter

9.3 Bekanntgabe des Rechenschaftsberichts des Marktes Helmstadt für das Haushaltsjahr 2019

9.4 Nachkalkulation der Wasserverbrauchsgebühren für das Haushaltsjahr 2019: hier: Bekanntgabe

9.5 Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Haushaltsjahr 2019; hier: Bekanntgabe

9.6 Feldgeschworene - Wahl des Obmanns und seines Stellvertreters für die Gemarkung Helmstadt

9.7 Allianz Waldsassengau; Informationen für die Gemeinderatsgremien

9.8 Innenentwicklung und Ortskernvitalisierung; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag Januar 2020

9.9 Bedrohungslage von Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern in Bayern; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag Januar 2020

9.10 Allianz Waldsassengau; Förderprogramm Regionalbudget

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Martin, Edgar

Marktgemeinderäte

Endres, Joachim

Gersitz, Gabriele

Haber, Bernhard

Haber, Matthias

Kohrmann, Gerhard

Kuhn, Volker

Müller, Jürgen

Schätzlein, Bernd

Scheder, Kurt

Schlör, Bruno

Sporn, Peter

Wander, Fred

Wander, Stefan

Wiegand, Achim

Schriftführer/-in

Dittmann, Klaus

Abwesende und entschuldigte Personen:

Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.
Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 13.01.2020 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1	**Bauantrag: Neubau eines Wohnhauses auf Fl.Nr. 675/7, Am Stöckig 6, Holzkirchhausen**

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 16.12.2019, eingegangen am 15.01.2020, wird die baurechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans „An der Klinge II“ von Holzkirchhausen beantragt.

Geplant ist der Neubau eines Wohnhauses auf dem Baugrundstück Fl.Nr. 675/7, Am Stöckig 6, im Bebauungsplanbereich „An der Klinge II“ von Holzkirchhausen. Da die Planung eine Abweichung vom Bebauungsplan enthält, wurde das Vorhaben nicht im Rahmen des Genehmigungsfreistellungsverfahrens gem. Art. 58 BayBO, sondern als Antrag auf Baugenehmigung eingereicht.

Die Abweichung, für die eine entsprechende Befreiung erforderlich ist, betrifft die Dachneigung. Geplant ist ein Satteldach mit einer Dachneigung von 20°; im Bebauungsplan „An der Klinge II“ ist jedoch eine Dachneigung von 35° - 48° festgesetzt. Diese Abweichung berührt die Grundzüge der Planung nicht und erscheint insoweit vertretbar, sodass der Erteilung einer entsprechenden Befreiung aus gemeindlicher Sicht nichts entgegensteht.

Die Antragsunterlagen einschließlich der Nachbarunterschriften sind vollständig. Die Entscheidung über die Baugenehmigung und der erforderlichen Befreiung bezüglich der Dachneigung obliegt dem Landratsamt im Rahmen des weiteren Verfahrens.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag einschließlich der erforderlichen Befreiung bezüglich der Dachneigung das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**15**
Nein:	**0**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 2	Bauantrag: Neubau einer landwirtschaftlichen Gerätehalle auf Fl.Nr. 1078, Hallstattstraße 9, Holzkirchhausen

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 07.01.2020, eingegangen am 27.01.2020, wird die baurechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben beantragt.

Geplant ist der Neubau einer landwirtschaftlichen Gerätehalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 1078, Hallstattstraße 9 von Holzkirchhausen. Laut Antragsunterlagen soll hier kein landwirtschaftlicher Betrieb entstehen; in der Gerätehalle sollen lediglich einige Maschinen untergestellt werden, die zur Bewirtschaftung des Waldes und zur Pflege der Streuobstwiesen benötigt werden.

Das Baugrundstück Fl.Nr. 1078 ist dem unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB zuzuordnen, in dem Vorhaben zulässig sind, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Umgebungsbebauung einfügen. Aus dem Flächennutzungsplan ergibt sich ein Gebietscharakter eines „Dorfgebiets“ (MD).

Die Antragsunterlagen einschließlich der Nachbarunterschriften sind vollständig; es sind keine Gesichtspunkte erkennbar, die der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens entgegenstehen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**15**
Nein:	**0**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 3	Bauvoranfrage: Neubau einer Lagerhalle mit Wohnhaus auf Fl.Nr. 301, Ölgartenwiesen, Holzkirchhausen

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 23.01.2020, eingegangen am 24.01.2020, wird für das o.g. Vorhaben ein Bauvorbescheid beantragt.

Der Verfahrensweg der Bauvoranfrage (Antrag auf Vorbescheid gem. Art. 71 BayBO) dient der Klärung konkreter für die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens relevanter Fragen.

Im vorliegenden Fall enthält das Antragsschreiben eine kurze Beschreibung der der geplanten Gewerbetätigkeit dienenden Lagerhalle sowie die konkrete Frage nach Abstandsflächen, Baumasse, Grundflächenzahl (GRZ) und Geschossflächenzahl (GFZ); die Fragestellung richtet sich somit im Detail auf einzelne Parameter, die die Größe und Grundstücksposition möglicher Gebäude bestimmen und sich aus den allgemeinen Vorgaben der BayBO ergeben (Abstandsflächen) bzw. in Bebauungsplänen konkret vorgegeben sind (Baumasse, GRZ, GFZ).

Diese Fragestellung geht jedoch an der hier bestehenden Ausgangslage und Gesamtsituation vorbei, indem sie die bauplanungsrechtliche Bebaubarkeit des Grundstücks offenbar automatisch als gegeben voraussetzt und nur Fragen zum Standort und zur Größe der beabsichtigten Gebäude stellt.

Im vorliegenden Fall stellt sich jedoch zunächst und grundsätzlich die Frage nach der Bebaubarkeit mit den beabsichtigten Wohn- und Gewerbebauten. Hierzu, d.h. zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens, ist folgendes festzustellen:

Das Grundstück Fl.Nr. 301 Holzkirchhausen (Lagebezeichnung lt. Kataster: Ölgartenwiesen) ist eindeutig dem baurechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen. Dort sind gem. § 35 Abs. 1 BauGB sog. privilegierte Vorhaben sowie gem. § 35 Abs. 2 BauGB sog. sonstige Vorhaben im Einzelfall zulässig.

Beim vorliegenden Antrag ist in Bezug auf Abs.1 weder die häufigste Variante der Privilegierung, nämlich die landwirtschaftliche Privilegierung gem. Abs. 1 Nr.1, noch eine der übrigen Varianten der Privilegierung erkennbar, sodass die auch für privilegierte Vorhaben geforderte Voraussetzung der Erschlossenheit hier bereits nicht mehr zu prüfen ist

Voraussetzung für die Zulässigkeit gem. Abs. 2 als sonstiges Vorhaben im Einzelfall ist, dass die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht beeinträchtigt sind; beides ist im vorliegenden Fall nicht erfüllt:

Bei der Gartenstraße, die in erster Linie zur Welzbachhalle führt, handelt es sich nicht um eine Erschließungsstraße im bau- und beitragsrechtlichen Sinne, weil hierfür insbesondere die Voraussetzungen hinsichtlich Unterbau, Gehwegen und Straßenbeleuchtung fehlen.

Weiter liegt auch eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, da das Vorhaben den Festsetzungen des gemeindlichen Flächennutzungsplans widerspricht, der diesen Bereich als Fläche für den Gemeinbedarf und für sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen ausweist. Darüber hinaus ist aufgrund der Nähe des Vorhabens zum Welzbach ggf. der öffentliche Belang des Hochwasserschutzes relevant.

Unabhängig von den vorgenannten fehlenden bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Vorhabens ist ergänzend noch auf die unmittelbare Nachbarschaft des Vorhabens auf die gemeindliche Welzbachhalle hinzuweisen; eine unmittelbar angrenzende Wohn- und Gewerbenutzung erscheint nur bedingt verträglich mit der Halle und den damit verbundenen unvermeidlichen Auswirkungen der Hallennutzung auf die Umgebung; das Vorhaben kann deshalb auch aufgrund des absehbaren Konfliktpotentials aus gemeindlicher Sicht nicht befürwortet werden. Hinzu kommt, dass bei einer Verwirklichung des geplanten Vorhabens auch die im Flächennutzungsplan vorgesehene Nutzung nicht mehr möglich wäre.

Insgesamt sind die Voraussetzungen für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens beim vorliegenden Antrag somit nicht gegeben.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den Antrag auf Bauvorbescheid zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**0**
Nein:	**15**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 4	Bauleitplanung benachbarter Kommunen; Bebauungsplan "Neue Ortsmitte Uettingen"; hier: Beteiligung als Träger öffentl. Belange

Sachverhalt:

Die Gemeinde Uettingen beabsichtigt, den Ortskern im Umfeld des Rathauses und der Schule zu reaktivieren, nachzuverdichten und auf diese Weise maßgeblich zu beleben und aufzuwerten.

Hierzu soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Neue Ortsmitte Uettingen“ aufgestellt werden; Planungsinhalt ist unter Berücksichtigung der bestehenden Bebauung die Errichtung einer Senioreneinrichtung, die Ansiedlung ergänzender Nutzungen sowie die Schaffung neuer Wohnungsangebote incl. Angeboten für den ruhenden Verkehr. Dadurch soll das vorhandene städtebauliche Ensemble funktional gestärkt, neu geordnet und verbessert werden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB aufgestellt werden, bei dem das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB angewendet werden kann, d.h. von einer frühzeitigen Beteiligung und einer Umweltprüfung abgesehen werden kann, sodass insgesamt weniger Planungs- und Zeitaufwand erforderlich ist.

Die Grundzüge des Bebauungsplans sind den in Anlage beigefügten Auszügen aus den Verfahrensunterlagen zu entnehmen; die vollständigen Verfahrensunterlagen können auf der Internetseite der Gemeinde Uettingen eingesehen werden. Darin sind keine Gesichtspunkte erkennbar, die Bedenken bzw. Einwendungen erfordern würden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, im Bebauungsplanverfahren „Neue Ortsmitte Uettingen“ keine Bedenken bzw. Einwendungen vorzutragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**15**
Nein:	**0**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 5	Vollzug der Baugesetze; Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung betr. Errichtung eines Schweinezuchtstalles mit Getreidesilos und Güllegrube auf Fl.Nr. 389, Krambergweg 2, Helmstadt

Sachverhalt:

Mit Bescheid vom 20.04.2012 hat das Landratsamt Würzburg eine Baugenehmigung betr. der Errichtung eines Schweinezuchtstalles mit Getreidesilos und Güllegrube auf Fl.Nr. 389, Krambergweg 2 von Helmstadt erteilt. Der Genehmigungsbescheid erging damals unter Ersetzung des von der Gemeinde nicht erteilten Einvernehmens. Mit Bescheid vom 15.02.2016 und 14.05.2018 wurden bereits Anträge auf Verlängerung der Baugenehmigung vom Landratsamt genehmigt. Hierbei hat das Landratsamt ebenfalls das gemeindliche Einvernehmen ersetzt. Die Baugenehmigung wurde somit um weitere zwei Jahre verlängert und ist bis zum 26.04.2020 gültig.

Mit Schreiben vom 10.01.2020 wurde nun erneut ein Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung eingereicht.

Die Gültigkeitsdauer einer Baugenehmigung beträgt vier Jahre und kann auf Antrag jeweils für einen Zeitraum von zwei Jahren unbegrenzt oft verlängert werden. Voraussetzung hierfür

ist, dass der entsprechende Antrag rechtzeitig vor Ende der Gültigkeitsdauer eingereicht wird und die baurechtlichen Verhältnisse unverändert sind.

Dies ist im vorliegenden Fall gegeben. Durch die Erteilung der Genehmigung kommt zum Ausdruck, dass das Landratsamt die rechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben als erfüllt beurteilt hat.

Dem Markt Helmstadt steht nun frei, auf den Verlängerungsantrag das gemeindliche Einvernehmen erneut nicht zu erteilen; da nach hiesiger Kenntnis jedoch die baurechtlichen Verhältnisse unverändert sind, ist davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit weiterhin gegeben sind und ein nicht erteiltes Einvernehmen ggf. erneut ersetzt werden würde.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zur Verlängerung der Baugenehmigung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**3**
Nein:	**12**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 6 Welzbachhalle Holzkirchhausen; Ergebnis der Untersuchung der tragenden Stahlbetonteile und weiteres Vorgehen

Sachverhalt:

In der Marktgemeinderatssitzung vom 02.09.2019 wurde mitgeteilt, dass die turnusmäßige Überprüfung der Welzbachhalle hinsichtlich der Versammlungsstättenverordnung ergeben hatte, dass in Bezug auf die statische Situation der Halle detaillierter Untersuchungsbedarf besteht.

Im Rahmen der statischen Überprüfung hat sich weiter ergeben, dass auch hinsichtlich der Stahlbetonteile Untersuchungsbedarf besteht. Nachdem hierzu eine entsprechende Überprüfung durch die LGA erfolgt ist, ist nun deren Untersuchungsbericht eingegangen.

Diesem ist zu entnehmen (s. S. 14/15 des Berichts), dass zwar keine kurzfristigen Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen, jedoch eine „klassische“ Betonsanierung mit Betonabtrag, Entrosten der korrodierten Bewehrung, Aufbringen eines Korrosionsschutzes und anschließende Wiederherstellung der Betonierung notwendig ist.

Diese erforderlichen Sanierungsmaßnahmen sollen nach einvernehmlicher Auffassung des Marktgemeinderats zeitnah durchgeführt werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Untersuchungsbericht der LGA zu den tragenden Stahlbetonteilen der Welzbachhalle zur Kenntnis und beschließt, Angebote von Fachfirmen einzuholen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**15**
Nein:	**0**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 7	Denkmäler; Antrag auf Einrichtung eines Gedenkortes für die Opfer der nationalsozialistischen Krankenmorde

Sachverhalt:

Gemeindearchivar und Mitglied des Marktgemeinderates, Hr. Bernd Schätzlein, hat sich seit der Entstehung der Ortschronik auch mit dem Schicksal der Opfer der nationalsozialistischen Krankenmorde beschäftigt. Leider waren von diesem traurigen Schicksal während der NS-Diktatur auch Helmstadter Mitbürgerinnen und Mitbürger betroffen.

Bernd Schätzlein hat die aus dem Archiv erschließbaren Biografien aufgearbeitet und erforscht und stellt mit Mail vom 28.01.2020 den Antrag, den Betroffenen einen Gedenkort zu schaffen.

Eine Möglichkeit dies zu tun wäre die Anbringung einer Gedenkinschrift und der Namen auf einem der Denkmalsteine am Weltkriegsdenkmal im Kirchfriedhof.

Nachfolgend ein Auszug aus dem Antragsschreiben von Hrn. Schätzlein:

Im Jahr 2020 jährt sich zum 75. mal das Ende des nationalsozialistischen Unrechtsregimes. Während in jeder Ortschaft Gedenkstätten an die im Weltkrieg gefallenen Soldaten und die im Holocaust ermordeten jüdischen Mitbürger erinnern, bleiben die Morde, die an 200.000 Kranken mit geistigen, seelischen und körperlichen Gebrechen begangen wurden, oft unerwähnt.[1]

Dies ist auch in unserer Heimatgemeinde der Fall und die letzten Monate meines derzeitigen Mandates möchte ich dazu nutzen, um einen Antrag im Marktgemeinderat zu stellen, damit an diese in würdiger Weise erinnert wird.

Bereits im Rahmen der Erstellung der Ortschronik hatte ich mich mit dem Schicksal behinderter Mitbürger in der Zeit des Nationalsozialismus befasst und den entsprechenden Beitrag erstellt.[2] Vor 80 Jahren begann unter der Leitung nationalsozialistischer Behörden die im Nachhinein so bezeichnete Aktion T4, die systematische „Vernichtung lebensunwerten Lebens“. Der in der Zeit des Nationalsozialismus gebräuchliche Begriff der „Euthanasie“, zu deutsch guter, leichter oder schöner Tod, soll an dieser Stelle vermieden werden.

Die damaligen Vorgänge und die daraus entstehende Problematik sollen an dieser Stelle kurz dargestellt werden.

Im Rahmen der „Gesetzgebung zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ und dem „Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes“ wurden bereits Mitte der dreißiger Jahre die
körperlich, geistig und seelisch Erkrankten auch in Helmstadt erfasst[3]. Nachdem ab 1936 Abtreibungen bei erblichen Geisteskrankheiten gesetzlich verankert worden waren folgte im Jahr 1939 die Ermächtigung für einzelne Ärzte, den „Gnadentod“ für unheilbar Kranke zu gewähren.

Unter dem Druck der Kriegsereignisse begann ab dem Januar 1940 die systematische Ermordung kranker und behinderter Menschen in mehreren, eigens dafür eingerichteten Tötungsanstalten. Der Versuch des Regimes, die Morde durch gefälschte Standesamtsunterlagen, erfundene natürliche Todesursachen und dem ständigen Wechsel des Aufenthaltsortes der Kranken zu verschleiern, scheiterten aber letztendlich. Nach Protesten von Eltern und kirchlichen Vertretern wurde die Aktion T4 im Laufe des Jahres 1941 abgebrochen.

1 Die Zahlenangaben beruhen auf den Beitrag: T4 bei Wikipedia (27.01.2020), die sich auf die erhalten gebliebene „Hartheimer Statistik“ bezieht.
2 Markt Helmstadt, Ortschronik und Heimatbuch, S. 155 - 158
3 Gemeindearchiv Helmstadt, C 4020 Soziale Dienste

Unter dem Eindruck des sich rapide verschlechternden Kriegsverlaufes und des drastisch zunehmenden Bedarfes an Ausweichkrankenhäusern wurden auch die Heil- und Pflegeanstalten für die Versorgung der Kriegsverletzten benötigt. Durch gezielte Tötungen mit überdosierten Medikamenten oder das Verhungernlassen durch Unterernährung wurde die Zahl der dort untergebrachten Behinderten und Kranken nunmehr drastisch reduziert. Bis zum Kriegsende setzte man dieses fort, die wahren Todesursachen wurden auch weiterhin durch die beteiligten Behörden verschleiert.

Diese kurze Einführung zeigt die Problematik der Errichtung eines Gedenkortes auf. Der Nachweis welche Helmstadter Mitbürger letztendlich der menschenverachtenden Ideologie der damaligen Machthaber zum Opfer fielen, wird durch das systematische Fälschen amtlicher Unterlagen erschwert.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

☐	Keine finanziellen Auswirkungen		
☐	Gesamteinnahmen in Höhe von		€
☐	Gesamtausgaben in Höhe von	-	€
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)		€
	davon - Sachausgaben €		
	- Personalausgaben €		

☐ im Vermögenshaushalt Haushaltsstelle:
☐ einmalig ☐ laufend

☐ Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung
☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung

Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20 ☐ enthalten
☐ nicht enthalten

im Verwaltungshaushalt Haushaltsstelle:

☐ einmalig ☐ laufend

☐ Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung
☐ Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets
☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln muss erfolgen:

☐ im Verwaltungshaushalt durch Verschlechterung des Haushalts (Erhöhung Fehlbetrag)
☐ einmalig ☐ laufend

☐ im Vermögenshaushalt durch eine Mittelbereitstellung von Haushaltsstelle
☐ im Vermögenshaushalt durch einen Nachtragshaushalt

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, auf den Denkmalsteinen des Kriegerdenkmals im Kirchfriedhof eine Gedenkinschrift zu den Krankenmorden während der Zeit der nationalsozialistischen Unrechtsdiktatur des 3. Reiches anbringen zu lassen. Auf dem Gedenkstein soll auch der Name eines sicher nachgewiesenen Opfers aus Helmstadt, Frau Ludwina Werr angebracht werden.

Da bei zwei weiteren Personen in den historischen Unterlagen eine Ermordung nicht eindeutig belegt ist, sollen diese nicht angebracht werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**15**
Nein:	**0**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 8 Hans-Böhm-Halle; Nutzung durch die Vereine

Sachverhalt:

In seiner Sitzung vom 20.01.2020 hat sich der Arbeitskreis Hans-Böhm-Halle mit dem Thema „Erhebung von Betriebskostenbeiträgen“ von den Nutzern der Räume in der Hans-Böhm-Halle befasst.

Aufgrund der Vorgaben aus dem Förderbescheid und dem im Förderantrag enthaltenen Nutzungskonzept, auf dem der Förderbescheid basiert, ist klar abgegrenzt, welche Veranstaltungen in den Räumen förderunschädlich zulässig sind.

Im Förderbescheid ist weiterhin vorgegeben, dass dem Markt Helmstadt aufgrund der gewährten Fördergelder keinerlei rentierliche Einnahmen aus der Nutzung der Halle entstehen dürfen. Möglich wäre ggf. die Erhebung eines Betriebskostenbeitrags.

Vonseiten der Verwaltung und aus dem Arbeitskreis wurde der Vorschlag eingebracht, auf Nutzungsentgelte von den Nutzern zu verzichten. Damit würde dem Förderzweck in jedem Fall genüge getan, es würde die Gefahr der Einnahme von förderschädlichen rentierlichen Einnahmen ausgeschlossen und es würde die Organisation, Verwaltung und Abrechnung der Hallennutzung sehr vereinfacht und erleichtert.
Belegungspläne sind zu führen.

Diesem Vorschlag schlossen sich die Mitglieder des AK zugunsten des Gemeinwohls und der Helmstadter und Holzkirchhausener Vereine einstimmig an.

Behandelt wurde außerdem die Frage privater Veranstaltungen. Diese sind nicht im Förderkonzept vorgesehen und entsprechen nicht dem Förderzweck, diese können damit förderschädlich sein. Die Räume sollen der sozialen Integration dienen, die Nutzung soll im Sinne des Gemeinwohls sein. Private und rein kommerzielle Veranstaltungen sind deshalb aus förderrechtlicher Sicht auszuschließen - zudem müsste in einem solche Fall auch Miete verlangt werden (Wettbewerbsverzerrung gegenüber gewerblichen Anbietern).

Weiter wurde die Abgrenzung von zulässigen Vereinsveranstaltungen zu kommerziellen Veranstaltungen besprochen und im Nachgang mit dem Fördergeber noch einmal abgestimmt.
Rein kommerzielle Veranstaltungen sind in den Räumen nicht zulässig und damit förderschädlich.
Der Markt Helmstadt darf in keinem Fall rentierliche Einnahmen erzielen. Zulässig ist es in gewissem Rahmen, wenn Vereine gelegentlich Veranstaltungen abhalten, die dem Förderzweck entsprechen und die Vereine dazu die Räume von der Gemeinde zu den üblichen Konditionen zur Verfügung gestellt bekommen. Dabei dürfen die Vereine selbst z.B. durch Verkauf von Getränken und Essen gewisse Einnahmen generieren, die es diesen für die Zukunft ermöglichen ihre Angebote für die Allgemeinheit und das Gemeinwohl weiterhin aufrecht zu erhalten.

Der Förderzweck bezieht sich grundsätzlich auf den Markt Helmstadt und die örtlichen Vereine. Damit sind Veranstaltungen überörtlicher Vereine (z.B. Kreisverbände) kritisch zu sehen. Ebenso Lehr- und Schulungsveranstaltungen, wenn diese überwiegend kommerzieller Natur sind.

Veranstaltungen des Marktes Helmstadt, wie Bürgerversammlungen, Wahlen usw., der VGem Helmstadt, wie Wahleinweisungen, Briefwahllokal usw. und der Schule entsprechen dem Förderzweck.

Die Diskussion im Marktgemeinderat hierzu ergibt, dass die im Arbeitskreis erarbeitete Variante der kostenfreien Nutzung zunächst bzw. bis auf weiteres eingeführt werden soll. Sofern sich zeigen sollte, dass weitere Detailabstimmungen notwendig sind, kann dies ggf. im Rahmen des Arbeitskreises bzw. in der nächsten Marktgemeinderatsklausur erfolgen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, für die Nutzung der Räume der Hans-Böhm-Halle keine Betriebskostenpauschalen zu erheben. Die Nutzung für Vereine, Markt Helmstadt, VGem und Verbandsschule ist kostenfrei.

Private Veranstaltungen sind nicht zulässig, ebenso wie kommerzielle Veranstaltungen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**14**
Nein:	**1**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 9 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 9.1 Bauhof; Stellenausschreibung Bauhofleiter

Sachverhalt:

Im September 2019 wurde die Stelle des Leiters für den Bauhof Helmstadt aufgrund des altersbedingten Ausscheidens des bisherigen Bauhofleiters zu Beginn des Jahres 2021 neu ausgeschrieben.

Der Arbeitskreis Bauhof hat einen Bewerber ausgewählt und freut sich dem Gremium mitteilen zu können, dass Herr Andreas Olbrich aus Helmstadt ab dem 01.02.2020 das Bauhofteam verstärkt und nach einer Einarbeitungsphase den Bauhof als Bauhofleiter führt.

Der Marktgemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.

TOP 9.2 Bauhof; Stellenausschreibung Fachkraft für Abwassertechnik/Bauhofmitarbeiter

Sachverhalt:

Die Stellenausschreibung für eine Fachkraft für Abwassertechnik, die zuletzt zurückgestuft wurde zu einer Ausschreibung für einen Bauhofmitarbeiter, der zur Fachkraft für Abwassertechnik ausgebildet werden könnte, hat auch in diesem dritten Anlauf nicht zum erwarteten Ergebnis geführt.

Der Arbeitskreis Bauhof hat sich deshalb dazu entschieden, die Stellenausschreibung zunächst auszusetzen und erst im März 2020 eine erneute Ausschreibungsrunde zu starten, mit der Hoffnung, dann vielleicht Erfolg zu haben.

Der Marktgemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.

TOP 9.3 Bekanntgabe des Rechenschaftsberichts des Marktes Helmstadt für das Haushaltsjahr 2019

Sachverhalt:

Der Rechenschaftsbericht des Marktes Helmstadt für das Haushaltsjahr 2019 wurde von der VGem-Verwaltung am 13.01.2020 erstellt und mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Rechenschaftsbericht 2019 zur Kenntnis.

TOP 9.4 Nachkalkulation der Wasserverbrauchsgebühren für das Haushaltsjahr 2019: hier: Bekanntgabe

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 08.04.2019 die Wasserverbrauchsgebühren für die Abrechnungszeiträume 01.07.2019 – 30.06.2022 (3 Jahre) festgesetzt.

Für jedes Haushaltsjahr ist eine entsprechende Nachkalkulation durchzuführen. Der sich hieraus ergebende Überschuss bzw. Defizit ist der Sonderrücklage zuzuführen bzw. zu entnehmen.

Die Nachkalkulation für das Haushaltsjahr 2019 ist in der Anlage beigefügt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 9.5 Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Haushaltsjahr 2019; hier: Bekanntgabe

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 08.04.2019 die Abwassergebühren für die Abrechnungszeiträume 01.07.2019 – 30.06.2022 (3 Jahre) festgesetzt.

Für jedes Haushaltsjahr ist eine entsprechende Nachkalkulation durchzuführen. Der sich hieraus ergebende Überschuss bzw. Defizit ist der Sonderrücklage zuzuführen bzw. zu entnehmen.

Die Nachkalkulation für das Haushaltsjahr 2019 ist in der Anlage beigefügt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 9.6 Feldgeschworene - Wahl des Obmanns und seines Stellvertreters für die Gemarkung Helmstadt

Sachverhalt:

Der Obmann der Feldgeschworenen für die Gemarkung Helmstadt, Herr Vinzenz Bauer, hat den Markt Helmstadt mit Schreiben vom 08.12.2019 über die Wahl des Obmanns der Helmstadter Feldgeschworenen und seines Stellvertreters vom 06.12.2019 informiert.
Gewählt wurden aus dem Kreis der Feldgeschworenen zum

- Obmann der Feldgeschworenen: Herr Vinzenz Bauer
- Stellvertreter des Obmanns: Herr Edgar Martin

Die Feldgeschworenen wählen aus ihrer Mitte einen Obmann und einen Stellvertreter des Obmanns (Art. 11 Abs. 6 Abmarkungsgesetz). Die Amtszeit des Obmanns und seines Stellvertreters beträgt sechs Jahre (§ 6 Abs. 2 Feldgeschworenenordnung).

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 9.7 Allianz Waldsassengau; Informationen für die Gemeinderatsgremien

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 12.12.2019 gibt die Allianzmanagerin grundsätzliche Informationen an die Gemeindegremien zum Hintergrund und zu den Zielen der Allianz Waldsassengau und zu den Haushaltsmitteln und der Finanzierung der Projekte der Allianz.

Der Marktgemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.

TOP 9.8 Innenentwicklung und Ortskernvitalisierung; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag Januar 2020

Sachverhalt:

In der Zeitschrift des Bayerischen Gemeindetages, Ausgabe Januar 2020, wurde der Artikel „Innenentwicklung und Ortskernvitalisierung“ von Herrn Matthias Simon (Bay. Gemeindetag) veröffentlicht. Dieser wurde dem Marktgemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

TOP 9.9 Bedrohungslage von Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern in Bayern; Artikel aus der Zeitschrift Bay. Gemeindetag Januar 2020

Sachverhalt:

In der Zeitschrift des Bayerischen Gemeindetages, Ausgabe Januar 2020, wurde der Artikel „Bedrohungslage von Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern in Bayern“ von Herrn Hans-Peter Mayer (Bay. Gemeindetag) veröffentlicht. Dieser wurde dem Marktgemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

TOP 9.10 Allianz Waldsassengau; Förderprogramm Regionalbudget

Sachverhalt:

Die Allianz Waldsassengau fördert Kleinprojekte im Rahmen des Förderprogrammes „Regionalbudget“
Allianz im Würzburger Westen hat erfolgreich ein Regionalbudget beantragt

Die Allianz Waldsassengau hat sich erfolgreich um ein Regionalbudget beworben. Damit unterstützt das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken die Gemeindeallianz im Würzburger Westen in diesem Jahr erstmals mit einem Budget für Kleinprojekte in Höhe von 100.000 €.

Durch die Förderung soll eine engagierte und aktive eigenverantwortliche ländliche Entwicklung unterstützt und die regionale Identität in den folgenden Mitgliedskommunen gestärkt werden:

- Altertheim
- Eisingen
- Greußenheim
- Markt Helmstadt
- Hettstadt
- Holzkirchen
- Kist
- Kleinrinderfeld
- Markt Neubrunn
- Markt Remlingen
- Uettingen
- Waldbrunn
- Waldbüttelbrunn

Mit dem Regionalbudget können Kleinprojekte (=Projekte, deren förderfähige Gesamtausgaben 20.000 € netto nicht übersteigen) durchgeführt werden, die der Umsetzung des Entwicklungskonzepts der ILE-Region dienen **und mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde**. Gefördert werden können Kleinprojekte, die den Zweck verfolgen, die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiterzuentwickeln, unter Berücksichtigung

- der Ziele gleichwertiger Lebensverhältnisse einschl. der erreichbaren Grundversorgung, attraktiver und lebendiger Ortskerne und der Behebung von Gebäudeleerständen,
- der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung,
- der Belange des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes,
- der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme,
- der demografischen Entwicklung sowie
- der Digitalisierung.

Förderfähig sind im Rahmen des Regionalbudgets z. B. Kleinprojekte zur

- Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements
- Begleitung von Veränderungsprozessen auf örtlicher Ebene
- Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
- Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung
- Umsetzung von dem ländlichen Charakter angepassten Infrastrukturmaßnahmen
- Sicherung und Verbesserung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung

Wie hoch ist die Förderung?
Die Zuwendung für ein Kleinprojekt wird als Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. Die tatsächlich entstanden Nettoausgaben (Bruttokosten abzgl. Umsatzsteuer, Skonti, Boni und Rabatte) werden mit bis zu 80 % bezuschusst, maximal jedoch mit 10.000 € und unter Berücksichtigung der im Falle der Auswahl im privatrechtlichen Vertrag festgelegten maximalen Zuwendung. Kleinprojekte mit einem Zuwendungsbedarf unter 500 € werden nicht gefördert. Handelt es sich beim Träger des Kleinprojekts (Letztempfänger) um den Inhaber eines Unternehmens und wird im Falle einer Förderung daraus ein wirtschaftlicher Vorteil erzielt, sind ergänzend die Bestimmungen des EU-Beihilferechts für den Bereich Gewerbe anzuwenden (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013).

Wichtige Bedingung
Förderanfragen können bis 31.03.2020 bei der Gemeinde Waldbrunn eingereicht sein. Das Kleinprojekt muss bis zum 20. September 2020 fertiggestellt und vollständig abgerechnet sein. Ein Durchführungsbeleg inkl. der Rechnungsbelege muss der verantwortlichen Stelle der Allianz (Gemeinde Waldbrunn) bis zum 30. September 2020 vorgelegt werden.

Sie haben eine Projektidee oder Fragen?
Formulare und Informationen erhalten Sie auf der Webseite der Allianz Waldsassengau im Würzburger Westen sowie über das Management der Allianz Waldsassengau im Würzburger Westen:
Julia Gerstberger
Tel. 09306/ 906327
info@allianz-waldsassengau.de

Der Marktgemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.

Edgar Martin	Klaus Dittmann
Vorsitzender	Schriftführer